

Der DSG-Betrieb hat bei Einlagerung von Vermehrungsbeständen beim Vermehrer entsprechend den gültigen preisrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

- 3.6 Wird durch den DSG-Betrieb eine Qualitätsabnahme der Pflanzkartoffeln durchgeführt, so ist über das Ergebnis ein Protokoll zu fertigen, das für die Abrechnung verbindlich ist. Hinsichtlich Virusbefall gilt bei den Sorten und Stufen, die der amtlichen Pflanzgutkontrolle unterliegen, das Ergebnis dieser Kontrolle für die endgültige Abrechnung.
- 3.7 Kommt bei der Qualitätsabnahme eine Einigung zwischen den Vertragspartnern oder deren Beauftragten über die Beurteilung der Mängel nicht zustande, verpflichtet sich der Vermehrer oder dessen Beauftragter, bei dem für ihn zuständigen Pflanzenschutzamt unverzüglich einen Gutachter anzufordern, dessen Entscheidung für beide Vertragspartner verbindlich ist. Beide Vertragspartner haben die Möglichkeit, bei der Begutachtung anwesend zu sein.

4. Garantieleistung des Vermehrers

- 4.1 Der Vermehrer garantiert, daß die Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung während der Garantiefrieten den Qualitätsmerkmalen der in Ziff. 3.1 genannten Bestimmungen entspricht.
- 4.2 Für die einzelnen Qualitätsmerkmale enden die Garantiefrieten:

bei Saatgut

für alle Mängel (außer Mängeln der Sortenechtheit und Sortenreinheit) im Zeitpunkt der Vorlage des Saatgutattestes beim DSG-Betrieb, soweit ein Rohwarennattest nicht erteilt wurde; im letzteren Falle im Zeitpunkt der Vorlage des Rohwarennattestes beim DSG-Betrieb; für Mängel der Sortenechtheit und Sortenreinheit bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Mängel im Feldbestand in der der Ablieferung folgenden Ernteperiode, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Umbruches oder der Aberntung des Feldbestandes;

bei Pflanzkartoffeln

- für Sortenechtheit und Sortenreinheit

im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels im Feldbestand in der der Ablieferung folgenden Ernteperiode, spätestens jedoch mit der Vollblüte im Feldbestand;

- für alle anderen Mängel (außer Mängeln der Sortenechtheit und Sortenreinheit) mit der Qualitätsabnahme durch den DSG-Betrieb: soweit eine Qualitätsabnahme nicht durchgeführt wird. 48 Stunden nach Entgegennahme der Pflanzkartoffeln durch den Empfänger; bei den der amtlichen Pflanzgutkontrolle unterliegenden Sorten und Stufen mit der Vorlage des Ergebnisses der amtlichen Pflanzgutkontrolle beim Vermehrer, spätestens jedoch bis 15. März des neuen Anbaujahres.

- 4.3 Wird vom DSG-Betrieb eine mangelhafte Leistung abgenommen, so ist der Vermehrer zu einer dem Umfang des Mangels entsprechenden Minderung oder Nachlieferung verpflichtet. Die Minderung wird vom DSG-Betrieb auf der Abrechnung über die abgelieferte Ware abgesetzt.

5. Mängelanzeige

- 5.1 Alle Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Ablauf der Garantiefrieten, dem Vermehrer durch Übersendung eines Feldbestandsgutachtens, Sortenprüfungsbefundes oder eines Rohwarennattestes oder Untersuchungsberichtes oder Saatgutattestes anzuzeigen.
- 5.2 Erkennt der Vermehrer oder der DSG-Betrieb die sich aus einem Rohware- oder Saatgutattest ergebenden Mängel nicht an, so ist jeder der Vertragspartner berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Eingang des Attestes bei der Zentralstelle für Sortenwesen eine Kontrolluntersuchung unter Einsendung der bei ihm befindlichen Teilprobe der amtlich gezogenen Rücklageprobe zu beantragen. Er ist innerhalb der gleichen Frist verpflichtet, darüber den anderen Vertragspartner zu informieren. Die Durchführung der Kontrolluntersuchung ergibt sich aus den Bestimmungen des Standards für Rohware bzw. Saatgut. Das Ergebnis der Kontrolluntersuchung ist für beide Partner verbindlich, wenn es um mehr als plus/minus 3 % vom Ergebnis des ersten Attestes abweicht.
- 5.3 Findet bei Pflanzkartoffeln eine Qualitätsabnahme nicht statt, so sind dem Vermehrer Mängel — außer Mängeln der Sortenechtheit und Sortenreinheit — durch Gutachten innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Garantiefrieten nachzuweisen. Das Gutachten ist verbindlich.

6. Vertragsstrafen

Außer den im Abschn. II Ziff. 9 genannten Vertragsstrafen sind zu zahlen:

- bei Nichterfüllung des Vermehrungsvertrages durch den Vermehrer infolge zweckentfremdeter Verwendung des Leistungsgegenstandes 50 % des Wertes der im Vermehrungsvertrag vereinbarten Masse oder des betroffenen Teiles dieser Masse. Vertragsstrafe ist vom Vermehrer in gleicher Höhe zu zahlen, wenn er ohne vorherige Vereinbarung mit dem DSG-Betrieb den Vermehrungsfeldbestand umgebrochen hat;
- bei Nichteinhaltung der im Vermehrungsvertrag vereinbarten Verpflichtungen zur Durchführung der ertragssteigernden und qualitätserhöhenden Elemente der Technologien 10 % vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles.

7. Abrechnung der aus den Aufwüchsen der Vermehrung abgelieferten Ware

Die Zahlungsfrist beginnt bei

- abgeliefertem Saatgut einen Tag nach Entgegennahme durch den DSG-Betrieb;